

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Berücksichtigung Flüchtlingskinder bei Landeserstattungsleistungen im Bereich Kindertagesbetreuung

Die **Kleine Anfrage 1395** vom 30. August 2016 hat folgenden Wortlaut:

Innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs gewährt das Land den Gemeinden allgemeine und besondere Finanzzuweisungen für den Bereich Kindertagesbetreuung. Die allgemeinen Zuweisungen erfolgen nach dem Wohnortprinzip für Kinder von null bis unter sechs Jahren nach Maßgabe des § 9 Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Als besondere Finanzzuweisungen erhalten Gemeinden und Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung für jedes Kind im Alter zwischen null und sechs Jahren und sechs Monaten nach dem Wohnortprinzip, für Kinder zwischen null und drei Jahren nach der tatsächlichen Belegung der Betreuungsplätze. Zudem gewährt das Land eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1.000 Euro pro neugeborenem Kind, ebenfalls nach dem Wohnortprinzip (vergleiche § 21 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz). Eine gesetzliche Pflicht zum Besuch einer Kindertagesstätte gibt es nicht. Allerdings besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden Flüchtlings- beziehungsweise Asylbewerberkinder im Alter von unter 6,5 Jahren melderechtlich in den Gemeinden erfasst (bitte gesondert darstellen nach Erstaufnahmeeinrichtung, Status der Prüfung des Asylantrags, Status nach Abschluss des Asylbewerberverfahrens)?
2. Wie werden Flüchtlings- beziehungsweise Asylbewerberkinder im Alter von unter 6,5 Jahren bei der Ermittlung der allgemeinen Zuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs für die Gemeinden (Schlüsselzuweisungen) berücksichtigt und wie wird dies begründet?
3. Wie werden Flüchtlings- beziehungsweise Asylbewerberkinder im Alter von unter 6,5 Jahren bei der Ermittlung der besonderen Finanzzuweisungen für den Bereich der Kindertagesstätten innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt und wie wird dies begründet?
4. Welche Erstattungen erhalten die Gemeinden beziehungsweise Träger von Kindertagesstätten für die Betreuung von Flüchtlings- beziehungsweise Asylbewerberkindern im Alter von unter 6,5 Jahren, soweit keine Berücksichtigung in die Erstattungsregelung des kommunalen Finanzausgleichs erfolgt?

5. Welche Veränderungen in den nachgefragten Erstattungsregelungen sind durch die Landesregierung geplant und wie werden diese gegebenenfalls begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Flüchtlings- und Asylbewerberkinder werden melderechtlich bei Bezug einer (neuen) Wohnung, so auch einer Aufnahmeeinrichtung, erfasst. Der Stand des Asylverfahrens wird dabei nicht erfasst. § 3 Bundesmeldegesetz (BMG) regelt abschließend, welche Daten die Meldebehörden erheben, speichern und nutzen dürfen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG wird das Geburtsdatum erfasst.

Zu 2.:

Kinder zählen zum maßgeblichen Stichtag nach § 30 Abs. 1 ThürFAG als Einwohner im Sinne der Hauptsatzstaffel nach § 9 Abs. 1 ThürFAG. Darüber hinaus wird für Kinder im Alter von null bis unter sechs Jahren ein Kinderansatz nach § 9 Abs. 2 ThürFAG berücksichtigt, bei welchem die Zahl der zum Stichtag in einer Gemeinde gemeldeten Kinder im entsprechenden Alter mit dem Faktor 6,7 multipliziert wird.

Zu 3.:

Die besonderen Finanzzuweisungen für den Bereich der Kindertagesstätten sind in den §§ 19, 21 ThürKitaG geregelt. Für Kinder im Alter zwischen Null und drei Jahren und Hortkinder ist für die Höhe der Landeszuschüsse nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 ThürKitaG die Inanspruchnahme, das heißt, die tatsächliche Belegung zum 1. März und 1. September maßgeblich. Für Kinder zwischen drei und 6,5 Jahren ist für die Höhe der Landeszuschüsse nach § 19 Abs. 2 Satz 4 ThürKitaG die Kinderzahl gemäß der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorletzten Jahres maßgeblich. Auf die Regelungen des § 19 Abs. 5 ThürKitaG wird insoweit verwiesen. Die Höhe der Infrastrukturpauschale nach § 21 ThürKitaG richtet sich nach der Anzahl der neugeborenen Kinder im Gemeindegebiet gemäß der amtlichen Statistik zum 31. Dezember.

Insoweit gibt es bezüglich der Berücksichtigung von Flüchtlings- beziehungsweise Asylbewerberkindern keine Unterschiede zu anderen Kindern.

Zu 4.:

Flüchtlings- und Asylbewerberkinder im Alter von unter 6,5 Jahren werden entsprechend der Antwort zu Frage 2. und 3. grundsätzlich in den Regelungen über die Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt.

Darüber hinaus können Gemeinden durch die „Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen“ finanzielle Unterstützung unter anderem für die Betreuung von Flüchtlingskindern erhalten. Bei der Aufteilung der zur Verfügung stehenden Fördersumme auf die einzelnen Zuwendungszwecke der Integrationsförderung sind die Zuwendungsempfänger (Landkreise und kreisfreie Städte) weitestgehend frei. Eine Ausnahme hiervon stellt Ziffer 6.4 der Richtlinie dar, wonach kreisangehörige Gemeinden über die Landkreise eine Jahrespauschale von 5.784,00 Euro pro betreutem Flüchtlingskind mit Wohnsitz in der Gemeinde erhalten. Die Richtlinie gilt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 und hat einen Umfang von 25 Millionen Euro pro Haushaltsjahr.

Zu 5.:

Die Überprüfung der bestehenden Regelungen des ThürFAG erfolgt anlässlich der Evaluation nach § 3 Abs. 5 ThürFAG im Jahr 2017 für das Jahr 2018 nach Maßgabe der Einschätzung des jeweils fachlich betroffenen Ressorts.

Dr. Poppenhäger
Minister